

Haushaltssatzung der Stadt Zell (Mosel) für das Jahr 2022

vom 18.07.2022

Der Stadtrat hat aufgrund von § 95 Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), in der derzeit geltenden Fassung, am 21. Juni 2022 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Festgesetzt werden

1. im Ergebnishaushalt

der Gesamtbetrag der Erträge auf	9.085.210 EUR
der Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	9.884.610 EUR
der Jahresfehlbetrag auf	-799.400 EUR

2. im Finanzhaushalt

der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	-347.569 EUR
die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	1.683.550 EUR
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	2.347.115 EUR
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-663.565 EUR
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	1.011.134 EUR

§ 2 Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird festgesetzt für

zinslose Kredite auf	0 EUR
verzinsten Kredite auf	663.500 EUR
zusammen auf	663.500 EUR

§ 3 Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die in künftigen Haushaltsjahren zu Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Verpflichtungsermächtigungen) führen können, wird für 2022 festgesetzt auf:

441.000 EUR

Die Summe der Verpflichtungsermächtigungen, für die in den künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen, beläuft sich auf

441.000 EUR

§ 4 Steuersätze

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	380 v. H.
b) für Grundstücke (Grundsteuer B)	383 v. H.
2. Gewerbesteuer	365 v. H.

Die Hundesteuer beträgt für Hunde, die innerhalb des Stadtgebietes gehalten werden

für den ersten Hund	75,00 EUR
für den zweiten Hund	120,00 EUR
für jeden weiteren Hund	200,00 EUR
für den ersten gefährlichen Hund	1.000,00 EUR
für den zweiten gefährlichen Hund	1.000,00 EUR
für jeden weiteren gefährlichen Hund	1.000,00 EUR

§ 5 Gebühren und Beiträge

Die Sätze der Gebühren und Beiträge für ständige Gemeindeeinrichtungen nach dem Kommunalabgabengesetz vom 20. Juni 1995 (GVBl. S. 175), in der derzeit geltenden Fassung, werden festgesetzt:

- Tourismusbeitrag (§§ 1, 2 und 12 Abs. 1 KAG)	11,20 v. H.
--	--------------------

§ 6 Wertgrenze für Investitionen

Investitionen oberhalb der Wertgrenze von 3.000 EUR sind im jeweiligen Teilhaushalt einzeln darzustellen.

§ 7 Eigenkapital

Der Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2020 betrug 27.983.349,75 EUR. Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2021 beträgt 27.796.151,75 EUR und zum 31.12.2022 26.996.751,75 EUR.

Zell (Mosel), den 18.07.2022
Stadtverwaltung

Hans-Peter Döpgen
Stadtbürgermeister

Hinweis:

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Kreisverwaltung Cochem-Zell, – Kommunalaufsicht – hat mit Schreiben vom 08. Juli 2022 Az.: 30-11821-01-03-22-4, zu der Haushaltssatzung und dem Haushaltsplan Stellung genommen. Sie hat hierin folgende Feststellungen getroffen:

1. Entscheidungen

1.1 Genehmigung der verzinsten Investitionskredite

Wir erteilen gem. den §§ 95 Abs. 4 Nr. 2 i. V. m. 103 Abs. 2 Gemeindeordnung (GemO) die **Genehmigung** zur Festsetzung des **Gesamtbetrages der verzinsten Investitionskredite** auf **663.500 €**.

Haushaltsmittel für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen, zu deren endgültigen Finanzierung Zuwendungen geplant sind, dürfen erst in Anspruch genommen werden, wenn über die Zuwendungen entsprechende Bewilligungsbescheide vorliegen oder rechtsverbindliche Vereinbarungen bestehen. Ausnahmen hiervon bedürfen der Einwilligung der Aufsichtsbehörde.

Der Gesamtbetrag der Investitionskredite ist für die veranschlagten Investitions- und Investitionsförderungsmaßnahmen zu verwenden. Zusätzliche Einzahlungen und Minderauszahlungen bei einzelnen Maßnahmen sind zur Kreditreduzierung zu verwenden.

Die Kreditaufnahme ist nachrangig und darf nur erfolgen, wenn eine andere Finanzierung nicht möglich oder unzweckmäßig ist (§ 94 Abs. 4 GemO). Sofern nach Deckung eines etwaigen negativen Saldos der ordentlichen Ein- und Auszahlungen noch liquide Mittel vorhanden sind, sind diese grundsätzlich vorrangig zur Finanzierung der Investitionsmaßnahmen heranzuziehen.

1.2 Genehmigung kreditfinanzierter Verpflichtungsermächtigungen

Wir erteilen gem. den §§ 95 Abs. 4 Nr. 1 i.V.m 102 GemO die **Genehmigung** zur Festsetzung der **Summe der Verpflichtungsermächtigungen**, für die in künftigen Jahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen auf **441.000 €**.

1.3 Haushaltsausgleich

Wir **beanstanden gemäß § 121 GemO** den fehlenden Haushaltsausgleich im Ergebnishaushalt und im Finanzhaushalt in den Haushalts- und in den Planjahren und fordern die Stadt auf, Verbesserungen zu erzielen (Begründungen unter Ziffer 2.1.1 und 2.1.2 des Genehmigungsschreibens).

Der Haushaltsplan für das Jahr 2022 liegt gemäß § 97 Abs. 2 der GemO an sieben Werktagen, und zwar in der Zeit vom 25. Juli bis einschl. 02. August 2022, in Zimmer 35 der Verbandsgemeindeverwaltung Zell (Mosel), Corray 1, 56856 Zell (Mosel) öffentlich aus.

Gemäß § 24 Abs. 6 GemO wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder auf Grund der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Zell (Mosel), den 18. Juli 2022
Verbandsgemeindeverwaltung

Karl Heinz Simon
Bürgermeister